## 1. Haushaltssatzung

# Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 29.April 2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

<ol> <li>1.im Ergebnishaushalt</li> <li>a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf</li> </ol>	394.366.600,00 € 410.676.200,00 € -16.309.600,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 € 0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
<ul> <li>c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf</li> </ul>	-16.309.600,00 € 0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	2.640.000,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-13.669.600,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	392.042.500,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	402.302.600,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-10.260.100,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00€
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00€
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.283.500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.452.900,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-9.169.400,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.826.700,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.810.800,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.015.900,00 €
festgesetzt.	
3	

#### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 9.134.900,00 €

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

606.000,00€

#### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

Auf

39.201.150,00 €

#### § 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 47,0 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

#### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.229,6 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	0,00	€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0,00	€
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0,00	€

Angaben zum Eigenkapital können wegen ausstehender Eröffnungsbilanz und ausstehenden Jahresabschlüssen 2011 und 2012 noch nicht gemacht werden. Nach derzeitigem Stand kann ein positives Eigenkapital ausgewiesen werden.

#### § 8 Regelungen zur Haushaltswirtschaft

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt. Bei Teilhaushalten, die mehrere Fachdienste umfassen, wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die jeweiligen Fachdienste beschränkt.

- 2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- 4. Die unter 2 und 3 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt ausgenommen.
- 5. Innerhalb der geplanten Investitionsmaßnahmen werden Ansätze für Auszahlungen der Kontenarten 081 und 082 entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 6. Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides).
- 7. Bei der Zweckbindung von Erträge oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

del

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 8. August 2013 erteilt.

16.August 2013

Stralsund, den

and the specified of the control of